

Statuten

**Mehrzweckverband
Region Entlebuch,
Wolhusen und Ruswil**

Gültig ab 01.01.2018



Inhaltsverzeichnis

I. Verband	3
Art. 1 Verbandsgemeinden, Name, Rechtsnatur, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Ermächtigung	4
Art. 4 Austritt aus dem Mehrzweckverband	4
Art. 5 Haftung	4
II. Organisation	4
Art. 6 Organe	4
A. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden	5
Art. 7 Fakultatives Referendum	5
Art. 8 Initiative	5
Art. 9 Volksabstimmungen	5
B. Delegiertenversammlung	6
Art. 10 Zusammensetzung, Stimmrecht	6
Art. 11 Aufgaben und Befugnisse der Delegierten	6
Art. 12 Einberufung	6
Art. 13 Durchführung	7
C. Verbandsleitung	7
Art. 14 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung	7
Art. 15 Funktion der Verbandsleitung	8
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen	8
D. Kontrollstelle	7
Art. 17 Zusammensetzung und Wahlvoraussetzungen	8
Art. 18 Aufgaben	8
III. Finanzhaushalt	9
Art. 19 Grundsätze	9
Art. 20 Sonder- und Zusatzkredite	9
Art. 21 Ausgabenbefugnis der Verbandsleitung	9
IV. Kostenverteiler	10
Art. 22 Grundsatz	10
Art. 23 Zahlung der Gemeindebeiträge	10
V. Weitere Bestimmungen	10
Art. 24 Amtsdauer	10
Art. 25 Entschädigung der Delegierten	10
Art. 26 Auflösung des Mehrzweckverbandes	10
Art. 37 Kantonale Aufsicht	11
Art. 28 Rechtsschutz	11
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 29 Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten	12

Statuten

Mehrzweckverband Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil

I. Verband

Art. 1 Verbandsgemeinden, Name, Rechtsnatur, Sitz

¹ Die Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt¹, Flühli, Hasle, Marbach², Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein und Wolhusen bilden unter dem Namen „Mehrzweckverband der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil“ einen Mehrzweckverband nach § 49 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

² Der Sitz des Mehrzweckverbandes befindet sich am Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

Art. 2 Zweck

Der Mehrzweckverband Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil führt

¹ ein Sozial-BeratungsZentrum (SoBZ) in der Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil. Das SoBZ erfüllt, gestützt auf § 16 Abs. 3 des kantonalen Sozialhilfegesetzes, folgende, ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben:

- Generelle, persönliche und fördernde Sozialhilfe
- Ausführung der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Ausführung der vormundschaftlichen Massnahmen
- Jugend- und Familienberatung
- Suchtberatung und Prävention
- Mütter- und Väterberatung

² eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit Fachbehörde und Fachdiensten gestützt auf § 31 Abs. 1 EG ZGB. Diese erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

³ Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit den Verbandsgemeinden wird definiert, welche Gemeinde welche Aufgaben an den Mehrzweckverband delegiert.

¹ ab 01.01.2013 Gemeinde Escholzmatt- Marbach

² ab 01.01.2013 Gemeinde Escholzmatt- Marbach

Art. 3 Ermächtigung

¹ Die Delegiertenversammlung ist ermächtigt, Rechtsätze zu erlassen.

² Der Mehrzweckverband hat die Befugnis, Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen.

Art. 4 Austritt aus dem Mehrzweckverband

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Mehrzweckverband austreten.

² Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

³ Besteht zum Zeitpunkt des Austrittes ein Bilanzfehlbetrag, so hat die austretende Verbandsgemeinde ihren Anteil nach den Regeln von Art. 5 auszugleichen.

Art. 5 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Mehrzweckverbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihren durchschnittlichen, an den Mehrzweckverband zu zahlenden Beiträgen. Massgebend sind die Beiträge der letzten drei Jahre.

³ Entstehen aus der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe, bei der sich nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt haben, Verbindlichkeiten im Sinne von Abs. 1, so haften die nicht beteiligten Verbandsgemeinden nicht.

II. Organisation

Art. 6 Organe

Der Mehrzweckverband hat folgende Organe:

- A) Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
 - B) Delegiertenversammlung
 - C) Verbandsleitung
 - D) Kontrollstelle
-

A. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

Art. 7 Fakultatives Referendum

¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden von der Delegiertenversammlung behandelten Sachgeschäfte:

- a) Änderung der Statuten
- b) rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung dazu ermächtigt ist
- c) Sonder- und Zusatzkredite von mehr als sFr. 100'000.00
- d) Auflösung des Verbandes

² Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 700 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Präsidium des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 8 Initiative

¹ 1000 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können bei der Verbandsleitung Initiativen folgenden Inhaltes einreichen:

- a) in Form der Anregung, auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen
- b) Antrag zur Auflösung des Verbandes

² Initiativen werden gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes behandelt.

Art. 9 Volksabstimmungen

¹ Wenn das Referendum oder die Initiative zustande kommt, haben die Verbandsgemeinden an dem von der Verbandsleitung bestimmten Tag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.

² Der Mehrzweckverband beschafft den Gemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.

³ Die Verbandsgemeinden melden dem Verbandspräsidium sofort die Gemeindeergebnisse.

⁴ Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit aller gültig Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

B. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

² Jede Verbandsgemeinde erhält für jedes ganze Tausend Einwohnerinnen und Einwohner ein Delegiertenmandat, jedoch mindestens zwei.

³ Ist eine Verbandsgemeinde an einer Aufgabe, über die Beschluss gefasst wird, nicht beteiligt, so hat sie bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse der Delegierten

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahlgeschäfte
 1. Wahl des Präsidiums, bestehend aus Präsident oder Präsidentin
 2. Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
 3. Wahl der Kontrollstelle
- b) Rechtsetzung
 4. Änderung der Statuten
 5. Beschlussfassung über Aufnahme von neuen Verbandsgemeinden
 6. Rechtsetzende Beschlüsse (Reglemente), soweit nicht die Verbandsleitung dazu ermächtigt ist
- c) Finanz- und Sachgeschäfte
 7. Festlegung der Beiträge der Verbandsgemeinden
 8. Kenntnisnahme der Jahresprogramme und -Berichte (§ 20 GG)
 9. Genehmigung der Verwaltungs- und Bestandesrechnungen (§ 71 GG) sowie der Voranschläge (§ 74 GG)
 10. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenpläne (§ 73 GG)
 11. Bewilligung von Krediten nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltes §§ 80 ff. GG.
- d) Auflösung des Verbandes
 12. Auflösungsbeschluss

² Die Beschlüsse der Ziff. 4 bis 7 und 11 und 12 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 51 Abs. 1 Bst. e des GG. Für diese Beschlüsse haben sich die Delegierten vom Gemeinderat ihrer Verbandsgemeinde die erforderlichen Ermächtigungen erteilen zu lassen.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a) zwei ordentliche Delegiertenversammlungen, wobei an der ersten die Rechnungsablage erfolgt und an der zweiten der Voranschlag beschlossen wird.
 - b) ausserordentliche Delegiertenversammlungen, welche durch die Verbandsleitung bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Delegierten einberufen werden.
-

² Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:

- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden
- b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten
- c) Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle.

³ Die Anträge von Delegierten zur Traktandierung eines Geschäftes sind dem Präsidium der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 13 Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b) Das Präsidium der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung. Es hat kein Stimmrecht.
- c) Die Stellvertretung einer delegierten Person ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- d) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- e) Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- f) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 11 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h) Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten innert 30 Tagen zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

C. Verbandsleitung

Art. 14 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus je einer Vertretung der Verbandsgemeinden.

² Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.

³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Verbandsleitung selber. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Die Verbandsleitung kann Ressorts bilden.

Art. 15 Funktion der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung ist das strategische Führungsorgan und trifft Entscheide, soweit diese nicht in die ausdrückliche Kompetenz von anderen Organen fallen.

² Sie bereitet die Entscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandsleitung hat namentlich folgende Aufgaben, die sie nicht delegieren kann:

- a) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
- b) Entscheid über die Zusammensetzung der Geschäftsleitung
- c) Anstellung der Leitung Zentrale Dienste
- d) Anstellung der Leitung SoBZ
- e) Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der KESB (Behördenmitglieder) sowie der Ersatzmitglieder. Die Zusammensetzung und Anstellungsbedingungen der KESB richten sich nach den Bestimmungen des EG-ZGB.
- f) Erlass einer Geschäftsordnung, in der die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsleitung, sowie der Leitungen von KESB, SoBZ und Zentrale Dienste geregelt werden. Dabei ist übergeordnetes Recht zu beachten.
- g) Kontrolle der Arbeit der Geschäftsleitung, der administrativen und fachlichen Leitung des SoBZ und der Zentralen Dienste sowie der administrativen Leitung der KESB.
- h) Erlass eines Besoldungsreglements
- i) Organisation der Rechnungsführung
- j) Finanzentscheide nach Massgabe der Art. 19 ff.

D. Kontrollstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Wahlvoraussetzungen

¹ Die Kontrollstelle ist eine externe Revisionsstelle, sei es eine juristische Person (Revisionsgesellschaft) oder drei fachlich ausgewiesene natürliche Personen.

² Die Leitung der Revisionsgesellschaft und die mit der Revision des Mehrzweckverbands beauftragten Personen dürfen im Mehrzweckverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite und erstattet zuhanden der Verbandsleitung und der Delegiertenversammlung Bericht. Die Kontrollstelle gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab. (§§ 23 ff GG)

² Die Kontrollstelle prüft den Finanz- und Aufgabenplan und erstattet zuhanden der Verbandsleitung Bericht.

III. Finanzhaushalt

Art. 19 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt des Mehrzweckverbandes richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Der Bereich SoBZ und der Bereich KESB führen je eine eigenständige, getrennte Finanzbuchhaltung.

³ Die Voranschläge und die Jahresrechnungen werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Sonder- und Zusatzkredite

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels gelten pro eigenständige Rechnung

² Für frei bestimmbare Ausgaben hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Sonderkredit einzuholen,

- a) wenn Ausgaben für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen
- b) wenn die massgebende Ausgabenhöhe sFr. 50'000.00 übersteigt

³ Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat die Verbandsleitung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung bei der Delegiertenversammlung einen Zusatzkredit einzuholen.

Art. 21 Ausgabenbefugnis der Verbandsleitung

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels gelten pro eigenständige Rechnung

² Die Verbandsleitung darf grundsätzlich nur im Rahmen der bewilligten Kredite Ausgaben tätigen.

³ An Stelle der vorgängigen Krediterteilung genügt jedoch die nachträgliche Genehmigung der Ausgaben spätestens bei der Rechnungsablage

- a) für ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten
 - b) für gebundene Ausgaben
 - c) für frei bestimmbare, unvorhergesehene Ausgaben zulasten der Jahresrechnung bis zum Betrag von höchstens sFr. 50'000.00 im Rechnungsjahr.
-

IV. Kostenverteiler

Art. 22 Grundsatz

¹ Der Mehrzweckverband führt eine Vollkostenrechnung. Die Investitionskosten werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben.

² Jede Verbandsgemeinde hat sich an den Kosten für die Bereitstellung der Grundinfrastruktur zu beteiligen. Darüber hinaus wird für die einzelnen Aufgaben eine eigene Rechnung geführt. An den Kosten zur Wahrnehmung dieser Aufgabe haben sich nur jene Gemeinden zu beteiligen, die diese gemäss Leistungsvereinbarung § 2 Abs. 2 an den Verband delegiert haben.

³ Der Aufwand soll im mehrjährigen Durchschnitt durch die Einnahmen des Mehrzweckverbandes zu 100 % gedeckt werden.

⁴ Aufwandüberschüsse werden in erster Linie durch das Verbandsvermögen gedeckt, subsidiär von den Verbandsgemeinden analog der Bestimmung über die Haftung (Art. 5).

Art. 23 Zahlung der Gemeindebeiträge

¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen die Gemeindebeiträge und die Akontozahlungen innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.

² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Delegierten und der Verbandsleitung dauert vier Jahre.

² Sie beginnt am 1. Januar nach den Gemeinderatswahlen.

³ Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 25 Entschädigung der Delegierten

Die Delegierten werden vom Mehrzweckverband entschädigt.

Art. 26 Auflösung des Mehrzweckverbandes

¹ Der Mehrzweckverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt, jederzeit aufgelöst werden.

² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.

³ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 3 Jahre verteilt.

⁵ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 5.

Art. 27 Kantonale Aufsicht

¹ Der Mehrzweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

² Die Geschäftsführung SoBZ dokumentiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

³ Die Geschäftsführung KESB dokumentiert die zuständigen Aufsichtsorgane und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen oder nach übergeordnetem Recht einer anderen Fachaufsicht unterstehen.

Art. 28 Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten zwischen dem Mehrzweckverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).

² Streitigkeiten zwischen dem Mehrzweckverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht oder dem Bundesrecht.

³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmung

¹ Die Teilrevision der Statuten vom 19. Juni 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

